



SATZUNG

über die zweite Änderung des Bebauungsplanes

für das Gebiet

"Spitals Dreißig Jauchert"

im Zentralbereich Villingen-Schwenningen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2001 eine Satzung über die zweite Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Spitals Dreißig Jauchert" im Zentralbereich Villingen-Schwenningen beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der zweiten Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung (§ 2).

§ 2

Bestandteile der zweiten Änderung des Bebauungsplanes

Die zweite Änderung des Bebauungsplanes besteht aus

- 1.) dem Übersichtplan im Maßstab 1 : 5.000 vom 22.11.2001,
- 2.) der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 vom 22.11.2001 und
- 3.) dem Textteil vom 22.11.2001.

Der zweiten Änderung des Bebauungsplanes ist die Begründung vom 22.11.2001 beigelegt.

§ 4
Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich der zweiten Änderung des Bebauungsplanes werden Teile des seit dem 04.12.1990 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Spitals Dreißig Jauchert", Kurzbez.: Z – D II / 1990, und der seit dem 19.02.1995 rechtsverbindlichen ersten Änderung des Bebauungsplanes "Spitals Dreißig Jauchert; Teilb.: Flst.Nr. 3376", Kurzbez.: Z – D I / 1995, durch die in § 2 angeführten Planzeichnung und den Textteil geändert bzw. ergänzt.

§ 5
Inkrafttreten

Die zweite Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 09. Januar 2002

Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez.

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister